

Ersteinst Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet bei Vorauszahlung im ganzen Oberamtsbezirk Badnang frei ins Haus 1 fl. 25 kr. halbjährlich...

Alle Postämter und Postboten nehmen noch Bestellungen auf den Murrthalboten an.

Oberamt Badnang.

Lehrkurs für Obstbau in Hohenheim.

In dem bevorstehenden Frühjahr werden, wie in den letzten Jahren, junge Leute, die sich Kenntnisse und Fertigkeit in der Obstbaumzucht erwerben wollen...

Centralstelle für die Landwirtschaft.

Doppel.

Vorstehende Bekanntmachung ist mit dem Bemerken in den Gemeinden zu verbreiten, daß der landwirtschaftliche Verein jungen Leuten...

R. Oberamt. Dreßler.

Badnang.

Zur Ersammlung vor Geldbeiträgen für die Brandverunglückten in Gaildorf

wird das gemeinschaftliche Amt von hier in den nächsten Tagen eine Hauscollekte veranstalten.

- Dekan Moser, Stiftungspfleger H. B. H. J., Gemeinderath Winzler, Kaufmann Müller, Gemeinderath Winter.

K. Stadtpfarramt.

Den 14. Januar 1868.

Dypenweiler.

Gläubiger-Aufruf.

Auf das Ableben der Johann Georg Nestor'schen Eheleute soll die, nach Abrechnung der bekannten neueren Schulden verbleibende, Verlassenschaftsmasse den zwei Erben...

Etwas unbekannt, neuere und insbesondere diejenigen Gläubiger, welche um ihre Rückseite aus dem Güter her noch nicht befriedigt sein sollten...

Gläubiger nachtheilige Folgen sich selbst zuzuschreiben haben. Den 14. Januar 1868.

Für die Theilungs-Behörde: R. Gerichts-Notariat Badnang. Reinmann.

Dauernberg. Gemeindebezirks Reichenberg. Schafwaid-Verpachtung.

Die hiesige Sommerwaid, welche 200 Stück Schafe ernährt, wird am

Samstag den 1. Februar 1868 Nachmittags 1 Uhr im Hause des Ortsrechners Schlipf in Dauernberg von Ambrosi bis zur Erndte 1868 wieder verpachtet werden. Den 22. Januar 1868. Schultheisnamt. Dietter.

Dauernberg. Gemeindebezirks Reichenberg. Wegbau-Accord.

Die hauptmäßigige Herstellung der letzten 200 Rthl. langen Straße des Verbindungswegs von der Lauterthalstraße nach Dauernberg bis an den Weiler wird am

Samstag den 1. Februar d. J. Mittags 11 Uhr

an Ort und Stelle verabschiedet, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Der Voranschlag belauft sich:

- a) Planungsarbeit . . 570 fl. - fr. b) Chauffierungsarbeit . . 218 fl. 12 fr. c) Maurerarbeit 98 fl. 30 fr.

—:—: 1516 fl. 42 fr.

Den 22. Jan. 1868. Schultheisnamt. Dietter.

Badnang. Gute und Erbsen und Linsen verkauft zu herabgesetzten Preisen Louis Dorn, Bäcker.

Kleie und Roggenmehl ist wieder zu haben bei Louis Dorn, Bäcker.

Murrhardt. Web- und Strickgarne empfiehlt zu billigen Preisen Friedrich Horn.

belegte Mannschaft erhält kaum die Hälfte der Löhning des Sommers. Trotz des fruchtbaren Bodens und der sorgföhrigen Agricultur rückt Noth in unsere Gauen...

Berlin, 18. Jan. Im Abgeordneten-hause wurde ein Antrag auf Gmonatlichen Steuernachlaß für Königsberg und Gumbinnen (Ostpreußen) gestellt...

Wien, 18. Jan., 4 Uhr Nachm. Soben fand unter außerordentlicher Beistellung der Bevölkerung das feierliche Leichenbegängniß Kaiser Maximilians statt.

Erzählungen.

Der Liebe Glück und Unglück.

(Fortsetzung.)

Gotthold's Verbindung mit Josephine wurde mit großem Pompe gefeiert. Lag auch auf den Gesichtern der hohen Verwandten unverkennbar der Ausdruck vornehmer Herablassung...

Heinrich verlebte köstliche Tage an der Seite seiner Angelica. Je mehr er ihr edles Gemüth, ihren für Religion, Natur und Kunst so empfänglichen Sinn kennen lernte...

In einer ganz andern Stimmung befand sich Gotthold. Als der erste Hauch der Sinnlichkeit verfliegen war, ward sein Schmerz um den Verlust Henriettens noch größer...

L., den 20. September.

Mein theuerster Heinrich! Es ist ein beschämendes Gefühl, mit welchem ich die Feder ergreife, um dir zu schreiben...

neben das freundliche Bild Henriettens in welchen Himmel voll Seligkeit wäre ich bei ihr eingezogen. Der Verlust ihres Herzens und ihrer Liebe erscheint mir wie ein Grab...

Victoria. Illustrierte Muster- und Modezeitung. Berlin, Verlag von A. Haack. Preis vierteljährlich 1 fl. 10 kr.

Seit vielen Jahren gehört die Victoria zu den allwöchentlichen Erscheinungen, welchen unsere Damen erwartungsvoll entgegensehen.

Ergebniß des Haller Getreide-Markts vom 18. Januar 1868.

Table with columns for Frucht-Gattung, Rest vom vorigen Markt, Heutige Zufuhr, Ganzer Stand, Heutiger Verkauf, Unverkauft geblieben, Höchster Preis, Mittel-Preis, Niederster Preis, and Gogen die vorigen Mittelpreis per Centner.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von C. S. Kostonbader.

Sächselberg. Sägmühle-Verkauf.

Die Theilhaber der Nottmannsberger Sägmühle beabsichtigen dieselbe im Wege des Aufstreichs aus freier Hand zum Verkauf zu bringen.

Dieselbe besteht in Folgendem:

- Markung Hirschhof: Gebäude:
- Parz. Nr. 7: 6,6 Rth. Wohnhaus, 2,0 Rth. Stall, 0,6 Rth. Schweinfall, 6,4 Rth. Sägmühle, 15,6 Rth. Hofraum, 1,5 Rth. ditto östlich am Stall, 32,7 Rth.

Ein Sägmühlhäusle bei der Nottmannsberger Markung, von Holz mit einer Fußmauer, Br. W. A. . . . 200 fl. Lit. A.

Die Sägmühle mit steinerner Stockmauer und dem Wert, Br. W. A. . . . 850 fl. 1050 fl.

Gärten: Parz. Nr. 65. 4,1 Rth. Gemüsegarten bei der Sägmühle, neben der Straße nach Nottmannsberg und dem Wohnhäusle.

Weißer und Land: Parz. Nro. 65. 1/3 Mrg. 44,4 Rth. Weißer, 11,0 Rth. Land, 1/3 Mrg. 7,4 Rth. bei der Sägmühle, neben dem See und dem Weg.

Die Sägmühle erfreute sich bisher in der hiesigen holzreichen Gegend einer guten Kundenschaft und dürfte deshalb ein geübter und gewandter Säger ein gutes Auskommen auf derselben finden.

Die erste Aufstreichsverhandlung findet am nächsten Dienstag den 28. d. Mts.

Vormittags 10 Uhr im Rathszimmer in Sechselberg statt, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 23. Januar 1868.

Schultheiß und Rathschreiber Memminger.

Heutenbach.

Die Gemeinde verkauft aus hiesigem Gemeinbewald in der Nähe des Orts 4 Buchene Stämme, nemlich

- 1 Stück von 32' Länge u. 25" Durchmesser,
- 1 Stück von 20' Länge u. 18" Durchm.
- 1 Stück von 16' Länge u. 15" Durchm.

1 Stück von 20' Länge und 15" Durchm. Abfuhr gut.

Liebhaber werden auf Montag den 27. d. Mts.

Mittags 12 Uhr auf den Platz eingeladen.

Schultheißenamt. Kurz.

Knecht-Gesuch.

Ein solcher, mit guten Zeugnissen versehen, der mit Pferden umgehen kann und den Ackerbau versteht, kann sogleich eintreten. Zu erfragen bei

Den 21. Jan. 1868. Postexpeditor Angerbaur in Spiegelberg.

Für Auswanderer.

Ich habe dem Herrn August Seeger in Murrhardt die Bezirks-Agentur für die durch mich vertretenen Dampf- und Segelschiffe zwischen Antwerpen, Bremen, Havre, Hamburg und Liverpool und den verschiedenen Plätzen Amerikas übertragen, und ist derselbe ermächtigt und in den Stand gesetzt, für die regelmäßigen Post-Dampfschiffe zwischen Havre und New-York, Dampf- und Segelschiffe zwischen Bremen, Hamburg, Antwerpen und Liverpool und New-York, Philadelphia, Baltimore, Galveston und New-Orleans zu denselben Preisen und Bedingungen Verträge abzuschließen, wie dieß von Die General-Agentur für Württemberg: Johannes Rominger in Stuttgart.

Bremen, Havre, Hamburg und Liverpool und den verschiedenen Plätzen Amerikas übertragen, und ist derselbe ermächtigt und in den Stand gesetzt, für die regelmäßigen Post-Dampfschiffe zwischen Havre und New-York, Dampf- und Segelschiffe zwischen Bremen, Hamburg, Antwerpen und Liverpool und New-York, Philadelphia, Baltimore, Galveston und New-Orleans zu denselben Preisen und Bedingungen Verträge abzuschließen, wie dieß von Die General-Agentur für Württemberg: Johannes Rominger in Stuttgart.

Post-Dampfschiffe zwischen Havre und New-York, Dampf- und Segelschiffe zwischen Bremen, Hamburg, Antwerpen und Liverpool und New-York, Philadelphia, Baltimore, Galveston und New-Orleans zu denselben Preisen und Bedingungen Verträge abzuschließen, wie dieß von Die General-Agentur für Württemberg: Johannes Rominger in Stuttgart.

New-York, Philadelphia, Baltimore, Galveston und New-Orleans zu denselben Preisen und Bedingungen Verträge abzuschließen, wie dieß von Die General-Agentur für Württemberg: Johannes Rominger in Stuttgart.

Die General-Agentur für Württemberg: Johannes Rominger in Stuttgart.

Badnang. Von dem Gelbe, das früher für Schleswig-Holstein hier gesammelt wurde, sind ca. noch 100 Gulden in der Gewerbank angelegt. Schleswig-Holstein ist durch die neuen Verhältnisse für uns gegenstandslos geworden, und so haben sich auch die Bedingungen, unter welchen das Geld gegeben wurde, gehoben. Da nun die Noth in Ostpreußen eine so beklagenswerthe Höhe erreicht hat, daß jede Zögerung von Hilfe neue Opfer fordert, und durch das große Brandunglück, das unsere Nachbarstadt Gaildorf betroffen hat, auch dort viele Familien mitten im Winter obdachlos und entblößt von dem Nothwendigsten, dadurch in große Noth gebracht sind, so wäre es an der Zeit, wenn das Comité, welches früher zur Verwendung der Gelder für Schleswig-Holstein erwählt wurde, zusammentreten würde, um eine anderweitige Verwendung der Gelder zu beschließen.

Es wird gewiß im Sinne der Geber sein, wenn dem Comité der Vorschlag gemacht wird, die Hälfte des Kapitals, also ca. 50 fl., je zur Hälfte für die Ostpreußen und die Bedürftigen in Gaildorf zu verwenden, das Geld aber in thunlichster Weise an die Bestimmungsorte abgehen zu lassen.

Die Unterzeichnete ist gefonnen, am Montag den 3. Februar d. J. von Mittags 1 Uhr an folgendes gegen baare Bezahlung zum Verkauf zu bringen:

- Zwei gute Pferde, zum Ein- wie Zweispännigfahren brauchbar,
- eine neuemelte Kuh,
- zwei zweispännige starke Wagen (auch zu 4 Pferden brauchbar);
- sämmtliches Roggeschirr, sowie eine Stodwende und einen Fuhrmannsmantel;
- wozu Liebhaber eingeladen sind.

Caroline Rinze, Wittwe.

Badnang. Schönstes weißes Muttschelmehl,

per Pfd. à 16 kr., empfiehlt ergebenst Wilhelm Henninger, Conditor neben der Post.

Badnang. Ein vor etwa 4 Wochen aus Vesehen verwechselter schwarzer Seidenhut kann bei Gastwirth Kurz umgetauscht werden.

Badnang. Aus Auftrag habe ich eine Partie schöne neue Nießer Bettfedern billig zu verkaufen. Köhle, Wittwe.

Badnang. Ein gesundes, kräftiges Mädchen von 21 Jahren sucht eine Stelle als Säugamme, das Nähere zu erfragen bei Hebamme Härer in Allmersbach.

200 fl. Privatgeld hat gegen gute Bürgschaft sogleich auszuleihen, die Aktion.

Badnang. Nächsten Sonntag hat den Bregeln-Badtag, wozu freundlichst einladet Gottlieb Bed.

Stuttgart, 21. Jan. (Kammer der Abgeordneten.) Tagesordnung: Kriegsdienst-Gesetz. Schluss der 65. Siz. Abstimmung über die Dauer der Präsenzzeit. Der Hauptsatz: „Im Frieden sind die Mannschaften des aktiven Heeres in so lange und in so weit präsent, als ihre Ausbildung und das Bedürfnis des Dienstes es fordert“ — ist von keiner Seite beanstandet. Es kommen nunmehr die Zusatzanträge: Der Antrag von v. König (nicht über zwei Jahre Präsenz, jedoch mit Ausnahme der Unteroffiziere und Reiter, übereinstimmend mit der Regierung) wird mit 69 gegen 17 Stimmen abgelehnt. Der Antrag der Kommissionsmehrheit (jedoch mit Ausnahme der Reiter nicht über zwei Jahre) wird mit 46 gegen 40 Stimmen abgelehnt. Der Antrag von Cavallo (nicht über 1 Jahr 8 Monat für die Infanterie) wird mit 55 gegen 31 Stimmen abgelehnt. Der Antrag von Schott-Ammernüller (1 Jahr bei der Infanterie, 2 Jahr bei der Kavallerie) wird mit 55 gegen 31 St. abgelehnt. Der Antrag Mohls (8 Monat bei der Infanterie, 1 1/2 Jahr bei der Reiterei, 1 Jahr bei den übrigen Waffen) wird mit 74 gegen 12 St. abgelehnt. Es sind somit alle Zusatzanträge zurückgewiesen. Der Hauptsatz: „Im Frieden sind die Mannschaften des aktiven Heeres in so lange und in so weit präsent, als ihre Ausbildung und das Bedürfnis des Dienstes es fordert“, wird nunmehr zu namentlicher Abstimmung wieder vorgelegt und jetzt mit 49 gegen 37 St. abgelehnt. Der zweite und jetzt einzige Satz des Artikels 8 lautet nunmehr: „Im Frieden unterstehen die Mannschaften der militärischen Gerichtsbarkeit. H o p f spricht gegen die bestehende militärische Gerichtsbarkeit unter gänzlicher Unausmerksamkeit auf seine Rede, indem die Kammer über das Resultat der Abstimmungen sichtlich überrascht ist. Die Kammer genehmigt den zweiten Satz, worauf allgemeine Heiterkeit entsteht.

Stuttgart, 22. Jan. (Kammer der Abgeordneten.) Tagesordnung: Kriegsdienst-Gesetz. Den Art. 9 beantragt die Kommission in folg. Fassung zur Annahme: Die Kriegszentrale besteht aus den vor Ablauf ihrer Dienstzeit in der Linie aus dem aktiven Heer entlassenen Mannschaften (Art. 75), also: a) aus den im aktiven Heer ausgebildeten Mannschaften des 1ten, 2ten, 3ten und 4ten Dienstjahres, welche bis zum Ablauf des 7ten Jahres, von ihrem Eintritt in das aktive Heer an gerechnet, in der Kriegszentrale bleiben; b) aus den einjährig dienenden Freiwilligen, Kapitulanten, früher zurückgestellt Gewesenen und verspätet Ausgehobenen, welche bis zum Ablauf der siebenjährigen Dienstzeit ihrer Altersklasse in die Kriegszentrale: auch in dem Fall übergehen, wenn ihre Dienstzeit im aktiven Heere früher, als die ihrer Altersklasse beendet ist (Art. 26, 27, 29, 31, 44, 60, 64); c) aus den nach Art. 85 vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit aus dem aktiven Heer in die Kriegszentrale versetzten Soldaten. Die Kriegszentrale dient im Kriegsfall zur Ergänzung der einzelnen Abtheilungen des aktiven Heeres auf deren Kriegszug. Wird, nach einer Debatte, auf welcher v. K o l l, v. d. L e r, Hörner, v. Wiest, Schneider, Reg. R. Kürbinger sich betheiligten, im Wesentlichen genehmigt (in Ziffer b wird zufolge des Regierungsentwurfs gesagt: . . . Ausgehobenen, welche mit dem Rest der Dienstzeit ihrer Altersklasse in die Kriegszentrale übertreten.) Art. 10. Die Landwehr. Die Landwehr umfasst die vor Ablauf ihrer Gesamtdienstzeit (Art. 2) aus der Linie entlassenen Mannschaften (Art. 75), also: a) mit einer 5jährigen Dienstpflicht die im aktiven Heer ausgebildeten Mannschaften des 8., 9., 10., 11. und 12. Dienstjahres; b) mit dem Rest der Dienstzeit ihrer

Altersklasse (Art. 19 und 31) die freiwillig Dienenden und die Kapitulanten. Die Landwehr bildet selbstständige Truppentkörper und ist für den Fall des Krieges zum Einzug im Innern und zum Besatzungsdienst, sowie nöthigenfalls zur Verstärkung der Linie bestimmt.“ Die Kommission beantragt und die Kammer beschließt Zustimmung. — Art. 11. Verhältnis der Kriegszentrale und der Landwehr. a) Im Kriegsereignis und Landwehr werden von der Zeit an, wo das aktive Heer oder ein Theil desselben auf den Kriegszug gesetzt ist, gleich dem aktiven Heer nach Maßgabe des Bedürfnisses verwendet und haben während ihrer Verwendung gleiche Rechte und Pflichten mit den Mannschaften des aktiven Heeres.“ Die Kommission beantragt und die Kammer beschließt Zustimmung. — Art. 12. b) Im Frieden. Während das aktive Heer sich auf dem Kriegszug befindet, sind die Mannschaften der Kriegszentrale und Landwehr (mit Ausnahme der Landwehrtruppe) in ihre Heimath entlassen und an der Einrichtung eines eigenen Hausstandes durch Breibeirathung, Anweisung oder selbstständigen Erwerb betriebl nicht behindert. Sie haben sich aber nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und gegebenen Befehle jeweilig zu den Kontrolerversammlungen und kurzen Waffenübungen einzufinden und unterstehen während dieser Zeit für militärische Vergehen der militärischen Gerichtsbarkeit.“ Die Kommission beantragt Annahme des 1. Satzes; Weglassung der Worte: „Kontrolerversammlungen und“ im zweiten Satze; und als 3. Satz die Bestimmung: „Diese Waffenübungen dürfen während der Dienstzeit in der Kriegszentrale nicht über zweimal, je mit höchstens achtwöchiger Dauer, und während der Dienstzeit in der Landwehr ebenfalls nicht mehr als zweimal, je mit höchstens vierzehntägiger Dauer, vorgenommen werden. Jede Einberufung eines Kriegszentralisten oder Landwehrmannes zum Dienst zählt ihm für eine Uebung. Oberstleut. v. S u c o w über die Nothwendigkeit der Kontrolerversammlungen, durch welche das Bewußtsein der Zugehörigkeit zum Heer in den Betreffenden genährt werde, und durch welche auch eine Menge von formellen Geschäften auf dem einfachsten Wege erledigt werden. Groß könne auch die durch die Kontrolerversammlung entstehende Belästigung nicht werden, weil die Kontrolle so eingerichtet werden könne, daß sie den einzelnen Mann nur einen halben Tag koste. Wir sollten uns nicht dem Vorwurfe aussetzen, als ob wir es mit den erforderlichen militärischen Einrichtungen zu leicht nehmen, und schließlich sei auch zu bedenken, daß diese Kontrolerversammlungen ein pädagogisches Moment darbieten. Zeller und Adler entgegen, daß die Kommission mit bewußter Absicht diese Versammlungen gestrichen habe, indem sie von der Ansicht ausgegangen sei, daß wir nicht so streng zu sein brauchen, als die Preußen. Wächter beantragt die Aufnahme der Kontrolerversammlungen nach dem Regierungsentwurf, weil man das aufgestellte System auch folgerichtig durchführen müsse. Die Kammer beschließt aber die Annahme des Artikels ganz zufolge der Kommissionsanträge. — Art. 13. Aufruf der Kriegszentrale und der Landwehr. Der Aufruf der Kriegszentrale und der Landwehr zur Dienstleistung im Kriege geschieht durch eine unter Gegenzeichnung der Vorstände sämtlicher Ministerien zu erlassende königliche Verordnung, die Einberufung zu den Waffenübungen durch eine Verfügung des Kriegsministeriums.“ Die Kommission beantragt und die Kammer beschließt Zustimmung. — Art. 14. Stärke des Heeres und Art seiner Ergänzung. Die Stärke des Heeres wird mit den Ständen besonders verabschiedet. Aus ihr ergibt sich die Zahl der Rekruten, welche zur Deckung des Abgangs im Heer alljährlich in das aktive Heer einzutreten haben. Dieser Eintritt geschieht nach Abzug des freiwilligen Zugangs durch die Aushebung, welche in

Friedenszeiten jährlich einnal stattfindet. Bei Bestimmung der Zahl der so auszubehenden Rekruten wird zunächst der regelmäßige Abgang zum Maßstabe genommen, außerdem wird aber auch der bei der Aushebung selbst entstehende Ausfall und der zufällige Abgang in den Regimenter derartig berücksichtigt, daß dieser Betrag zu obiger Zahl hinzuzurechnen ist (Art. 36).“ Die Kommission beantragt Zustimmung. Eine von Hö l b e r und Minister v. G e s l e r geführte Debatte stellt klar, daß an §. 99 der Verfassungs-Urkunde, den erforderlichen Bedarf an Rekruten wie seither zur Verabschiedung mit den Ständen zu bringen, durchaus nichts geändert werden soll. Um dieß im Gesetz festzusetzen, wird der Artikel mit dem von Hö l b e r amendierten ersten Satze: Die Stärke des Heeres wird mit den Ständen je für eine Etatsperiode verabschiedet — angenommen. — Art. 15. „Bestimmung des Eintritts in das aktive Heer durch das Loos. Uebersteigt die Zahl der vorhandenen Tauglichen den zur Ergänzung des Heeres notwendigen Bedarf, so entscheidet das von ihnen gezogene Loos über den Eintritt in das aktive Heer (Art. 33 ff.).“ Die Kommissionsmehrheit weiß den Artikel nicht zu beanstanden. Decher, Probst u. Schott haben sich u. A. gerade auch wegen Beibehaltung des Looses für die Ablehnung des Gesetzesausgesprochen. Der Artikel wird sogleich genehmigt. — Art. 16. „Bildung einer Ersatzreserve. Aus denjenigen Pflichtigen, welche, ohne bleibend dienstuntauglich zu sein, in Friedenszeiten von der Dienstleistung entbunden sind, wird eine Ersatzreserve gebildet. Dahin gehören: 1) die bei der Aushebung ihrer Altersklasse freigelassenen Tauglichen und zeitlich Untauglichen (Art. 3, 15, 73); 2) die wegen mangelhafter Körperbeschaffenheit zweimal oder wegen Familienverhältnisse dreimal Zurückgestellten (Art. 44 und 68); 3) die ohne ihr Verschulden bei der Aushebung überangegangenen Kriegsdienstpflichtigen, deren Altersklasse im aktiven Heer nicht mehr dient (Art. 60, 64); 4) im kriegsdienstpflichtigen Alter stehende eingewanderte Ausländer, die an der Aushebung nicht mehr Theil zu nehmen haben (Art. 34). Die Ersatzreservisten werden unter einer durch Verordnung näher zu bestimmenden Kontrolle gehalten, bleiben aber in ihren bürgerlichen Verhältnissen unbeschränkt bis zu dem Zeitpunkt, in welchem sie zur Dienstleistung aufgerufen werden.“ — Die Mehrheit der Kommission hat unveränderte Annahme beantragt. Der Artikel wird genehmigt; nur wird die Beschlußfassung über Ziffer 3 vorerst ausgesetzt. — Art. 17. Bestimmung und Aufruf der Ersatzreserve. Die Ersatzreservisten sind bestimmt, in Kriegszeiten oder in Fällen außerordentlicher Ergänzung des Heeres wie bei einer Mobilmachung, als Ersatz nach Bedarf und ihrem dann erreichten Lebensalter gemäß in die Linie oder Landwehr einzutreten.“ Diesen ersten Satz beantragt die Kommission zur Annahme; als 2. Satz aber, in Abänderung des Entwurfs, zu sagen: „Der Aufruf der Ersatzreservisten geschieht im vorkommenden Falle durch ein Gesetz. Im Uebrigen erfolgt die Vorladung und Einberufung in derselben Weise wie bei der Landwehr (Art. 76, 79, 80).“ Ist hierbei die Reihenfolge des Eintritts von der Höhe der gezogenen Loosnummer abhängig, so haben diejenigen Ersatzreservisten, für welche kein Loos gezogen ist, nachträglich zu loosen.“ Als dritten Satz beantragt die Kommission die Annahme des Entwurfs: „Die wegen mangelhafter Körperbeschaffenheit für zeitweise untauglich erklärten, sowie die noch nicht gemusterten Ersatzreservisten werden vor der Einziehung gemustert.“ Oberstleut. v. S u c o w: Es sollte die Einberufung der Ersatzreservisten nicht erst durch ein Gesetz zu erfolgen haben, indem durch Berufung der Stände und Verabschiedung eines Gesetzes in dem kritischen Augenblicke zu viel kostbare Zeit verfliehe. Es wird aber der Art. zufolge des

